

Begründung zum Kirchengesetzes über die Erste Theologische Prüfung vom 29. März 2014

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf eines Kirchengesetzes über die Erste Theologische Prüfung wurde im Zuge der notwendigen Angleichung an die EKD-Rahmenprüfungsordnung von 2010 für das im Rahmen der Bologna Reform seit 2009 nach Modulen strukturierte Studium der Evangelischen Theologie erstellt. Anders als die meisten modularisierten Studiengänge ist das Theologiestudium nicht in einen Bachelor- und Masterstudiengang gestuft worden. Die Rahmenprüfungsordnung sieht weiterhin eine Zwischenprüfung in der Mitte und eine zusammenhängende Abschlussprüfung am Ende des Studiums vor. Die letzten beiden Studiensemester bilden die sog. Integrationsphase, in der die Examensleistungen erbracht werden. Der Entwurf des Kirchengesetzes über die Erste Theologische Prüfung regelt die kirchliche Beteiligung an den Examensleistungen, die in der Integrationsphase des Studiums erbracht werden. Der Entwurf sieht vor, dass die schriftlichen Examensleistungen in Zukunft an den Evangelisch-Theologischen Fakultäten erbracht und die mündlichen Prüfungen weiterhin durch die kirchlichen Prüfungskommissionen abgenommen werden.

Der Entwurf des Kirchengesetzes wurde gemeinsam mit den Zuständigen der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau erarbeitet und regelt die Erste Theologische Prüfung mit weitgehend identischen Bestimmungen. Lediglich § 5 (Prüfungsamt, Prüfungskommission) und § 20 (Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis) unterscheiden sich voneinander, da in diesen Bereichen unterschiedliche Gepflogenheiten und Regelungen in den beiden Landeskirchen gelten, die sich zurzeit noch nicht in Übereinstimmung bringen lassen. Ein gemeinsames Prüfungsamt zur Durchführung von Prüfungen für beide Landeskirchen ist jedoch weiterhin für die Zukunft im Blick.

Der vorliegende Entwurf ist im Rat der Landeskirche, im Rechtsausschuss und im Landeskirchenamt beraten worden. Der Fachbereich Evangelische Theologie in Marburg, Vertreterinnen und Vertreter der Theologiestudierenden, der Vikarinnen und Vikare, der Ratsausschuss „Begleitende Kommission für die Theologische Ausbildung“ sowie die Pfarrvertretung haben zu dem Entwurf Stellung genommen.

Im Vergleich mit der derzeit gültigen Prüfungsordnung wurden u.a. folgende Veränderungen vorgenommen:

- § 6 (Absatz 2) sieht die Möglichkeit vor, sich im Rahmen der sog. Integrationsphase an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät erbrachte schriftliche Prüfungsleistungen für die Erste Theologische Prüfung anerkennen zu lassen.
- § 7 (Absatz 4) ermöglicht, dass der Kandidat/die Kandidatin Themengebiet und Erstgutachter/in der Wissenschaftlichen Hausarbeit vorschlägt.
- Nach § 8 (Absatz 3) werden drei statt bisher vier Klausuren aus fünf Fächern geschrieben, wobei das Fach der Wissenschaftlichen Hausarbeit entfällt.
- Für die Klausuren stehen in allen Fächern jeweils drei Themen (statt bisher zwei) zur Auswahl (§ 8 (Absatz 4)). Für jede Klausur sind vier Zeitstunden vorgesehen (§ 8 (Absatz 6)).

- Nach § 10 wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft, wie es hessenweit an Schulen und Universitäten verwendet wird. Daraus folgt, dass man 5 Punkte braucht, damit eine Prüfungsleistung als „ausreichend“ bewertet wird. Das ist gegenüber der derzeit gültigen Prüfungsordnung eine Verschärfung, nach der man noch mit 4 Punkten ein „ausreichend“ erhielt (§ 16 der derzeitigen Prüfungsverordnung).
- Nach § 12 (Absatz 1) ist es nun möglich, in zwei Fächern in die Nachprüfung gehen.

II. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 1 der EKD-Rahmenordnung und regelt den Geltungsbereich des Kirchengesetzes, die von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck durchgeführte Erste Theologische Prüfung.

Zu § 2:

Absätze 1 und 3 entsprechen § 1 der geltenden Verordnung über die Erste Theologische Prüfung. Aus den Absätzen 2 und 4 ergibt sich, dass in der zusammenhängenden Abschlussprüfung Kenntnisse des Grund- und Schwerpunktwissens erwartet werden.

Zu § 3:

Die Regelstudienzeit von insgesamt 12 Semestern (unter Einschluss von bis zu zwei Sprachsemestern) ist unverändert geblieben; sie basiert nunmehr auf der Einteilung in vier Semester Grundstudium, vier Semester Hauptstudium und zwei Semester Integrationsphase. Die Prüfung kann wie bisher bereits vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden (Absatz 2).

Zu § 4:

Wie bisher ist vorgesehen, die Prüfung in der Regel zweimal jährlich stattfinden zu lassen und die Meldetermine u.a. im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben (Absatz 1).

Für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind wie bisher bestimmte Unterlagen beizufügen. Insofern entsprechen Absätze 2 und 3 weitgehend § 4 der bisherigen Prüfungsverordnung.

In Absatz 4 sind nunmehr die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Prüfungsamt die Zulassung zur Prüfung ablehnen kann, wenn Prüfungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (Nr. 1), die eingereichten Unterlagen unvollständig sind (Nr. 2), die Prüfung anderen Orts endgültig bestanden worden ist (Nr. 3) oder ein vergleichbares Prüfungsverfahren parallel läuft (Nr. 4).

Zu § 5:

Die Vorschriften über Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsstelle des Prüfungsamtes (Absätze 2 bis 4) sind gegenüber der bisherigen Prüfungsverordnung (§ 6) unverändert geblieben.

Auch die Bestimmungen über die Prüfungskommissionen (Absätze 5 bis 9) entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 7 der Prüfungsverordnung.

Zu § 6:

Die Prüfung besteht wie bisher aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei zur schriftlichen Prüfung eine Hausarbeit und Klausuren gehören. Das Philosophicum ist als Leistungsnachweis im Studium zu erbringen (vergl. § 4 Abs.2 Nr. 9). Gleichwertige Prüfungsleistungen zur Hausarbeit oder zu den Klausuren, die im Rahmen der Integrationsphase des Studiums bereits erbracht worden sind, werden vom Prüfungsamt anerkannt. Dasselbe gilt für gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind.

Zu § 7:

Die Bestimmungen über die wissenschaftliche Hausarbeit weichen teilweise von den bisherigen Regelungen (§10 Prüfungsverordnung) ab: Der Gesamtumfang der Arbeit wird von bisher 40 Seiten auf 40 bis 60 Seiten erweitert (Absatz 3). Als wichtige Neuerung enthält Absatz 4 den Vorschlag des Themengebietes sowie der Erstgutachterin oder des Erstgutachters durch die Kandidatin oder den Kandidaten selbst; die beiden beteiligten Personen führen ein Gespräch, in dessen Anschluss die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem Prüfungsamt ein Thema vorschlägt. Ausgabe des Themas und Festlegung des Bearbeitungszeitraumes erfolgen durch das Prüfungsamt.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht, nach dem eine Bewertung der Hausarbeit mit 4 Punkten zum Bestehen der Prüfung ausreichte (§16 Abs. 5 Buchstabe c der Prüfungsverordnung) ist nunmehr eine Bewertung mit mindestens 5 Punkten erforderlich. Allerdings kann die Hausarbeit wie bisher im Rahmen desselben Prüfungsversuches einmal wiederholt werden (Absatz 9).

Zu § 8:

Aus den fünf Examensfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie sind insgesamt drei statt bisher vier Klausuren zu schreiben, wobei das Fach der Wissenschaftlichen Hausarbeit entfällt (Abs.3).

Statt bisher zwei werden in den einzelnen Fächern den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils drei Themen zur Auswahl gestellt, im Fach Systematische Theologie darunter ein ethisches Thema (Abs.4).

Bei den Klausuren aus den exegetischen Fächern geht die Übersetzungsleistung mit 20 % in die Gesamtnote der Klausur ein (Abs.5).

Absatz 6 regelt die in den Klausuren für die einzelnen Fächer zugelassenen Hilfsmittel.

Zu § 9:

Die Vorschrift über die mündlichen Prüfungen entspricht im Wesentlichen § 12 der bisherigen Prüfungsverordnung. Abweichend von den bisherigen Prüfungszeiten von 30 Minuten für die exegetischen Fächer und das Fach Systematische Theologie sowie je 20 Minuten für Kirchengeschichte und Praktische Theologie beträgt die Regelprüfungszeit nunmehr 25 Minuten je Fach, in Systematischer Theologie in der Regel 35 Minuten (Abs.3). Absprachen zwischen Fachprüferin oder Fachprüfer und Kandidatin oder Kandidat über Spezialgebiete in den einzelnen Prüfungsfächern sind für die Prüfung verbindlich (Abs.4).

Zu § 10:

Wie bisher erfolgt die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei wird ein Bewertungssystem angewendet, dass Punkte mit Noten verknüpft. Die Vergabe von 0 bis 15 Punkten entspricht dem inzwischen landesweit an

Schulen und Universitäten praktizierten Benotungsverfahren. Für die Errechnung der Durchschnittsnote im Gesamtergebnis der Prüfung wird eine Durchschnittspunktzahl ermittelt, in dem die Gesamtpunktzahl aller Prüfungsleistungen durch die Anzahl dieser Leistungen geteilt wird. Die wissenschaftliche Hausarbeit wird dabei doppelt gewichtet (Abs.4).

Zu § 11:

Im Gegensatz zum bisherigen Recht (§16 Prüfungsverordnung) reicht für das Bestehen der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von 4 Punkten nicht mehr aus, sondern die Durchschnittspunktzahl muss mindestens 5 Punkte betragen. Entsprechendes gilt für die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit. Auch bei den aus dem Durchschnitt aus Klausur und mündlicher Prüfung für die fünf Prüfungsfächer errechneten Fachnoten ist für das Bestehen der Prüfung in mindestens drei Fächern eine Bewertung mit mindestens 5 Punkten erforderlich. Darüber hinaus führt wie bisher eine mit 0 Punkten bewertete Prüfungsleistung zum Nichtbestehen der Prüfung.

Zu § 12:

Eine Nachprüfung erfolgt in höchstens zwei Fächern, in denen die Fachnote oder die Note der mündlichen Prüfung (wenn keine Klausur geschrieben wurde) 1 bis 4 Punkte beträgt. Liegt auch bei der Nachprüfung die entsprechende Note nicht bei mindestens 5 Punkten, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

Zu § 13:

Von der Prüfung kann eine Kandidatin oder ein Kandidat bei Vorliegen eines triftigen Grundes zurücktreten. Liegt ein triftiger Grund vor, so kann die Prüfung zum nächstmöglichen Termin angetreten bzw. unter Anrechnung der bereits vorliegenden Prüfungsleistungen fortgesetzt werden (Absätze 1 u. 3). Bei Versäumung eines Prüfungstermins ohne triftige Gründe gilt die Prüfung als nicht bestanden (Abs.4).

Das bisherige Recht, in demselben Prüfungsversuch vor Beginn der mündlichen Prüfung einmal von der Prüfung zurückzutreten (§19 der bisherigen Prüfungsverordnung) ist in dem neuen Kirchengesetz nicht mehr enthalten.

Zu § 14:

Das Verfahren bei Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen ist im neuen Kirchengesetz detailliert geregelt. Das Prüfungsamt entscheidet aufgrund eines Vermerks der prüfenden Person oder der Aufsichtskraft nach Anhörung der Kandidatin oder Kandidaten über das Vorliegen eines Täuschungsversuches und die Folgen für das laufende Prüfungsverfahren (Abs.1). Bei Ordnungsverstößen kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, dass die Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet wird (Abs.2).

Diese Entscheidungen sind auf Verlangen der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb Monatsfrist vom Prüfungsamt zu überprüfen.

Eine Ahndung von Täuschungsversuchen, die erst nach Abschluss der Prüfung bekannt werden, kann noch innerhalb von zwei Jahren seit dem Tag der letzten mündlichen Prüfung erfolgen (Abs.5).

Zu § 15:

Wie bisher wird über das Bestehen der Prüfung ein Zeugnis ausgestellt.

Zu § 16:

Personen, die die Erste Theologische Prüfung bestanden haben, kann von Fachbereichen und Hochschulen der Akademische Grad einer Magistra Theologiae oder eines Magister Theologiae nachträglich verliehen werden.

Zu § 17:

Wie bisher (§ 19a Prüfungsverordnung) gibt es die Möglichkeit eines freien Prüfungsversuchs innerhalb der Regelstudienzeit. Eine bei so einem Freiversuch nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen. Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann wie bisher insgesamt einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, und zwar zum jeweils nächsten Prüfungstermin.

Zu § 18:

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung zugelassen werden. Im Gegensatz zum bisherigen Recht, das die Übernahme der wissenschaftlichen Hausarbeit in die Wiederholungsprüfung nur im Falle einer befriedigenden oder besseren Note vorsah (§21 Abs.2 Prüfungsverordnung), ist daher nach dem neuen Recht nur eine Benotung der Hausarbeit mit mindestens 5 Punkten erforderlich.

Zu § 19:

Eine Einsicht in die Prüfungsakten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist für die Kandidatin oder den Kandidaten innerhalb von 6 Monaten (bisher innerhalb von 3 Monaten) möglich.

Zu § 20:

Das Verfahren bei Beschwerden gegen das Prüfungsergebnis ist gegenüber dem bisherigen Recht (§24 Prüfungsverordnung) im Wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings ist in Absatz 3 ein neuer Satz 3 eingefügt worden, wonach Mitglieder des Rates der Landeskirche und des Prüfungsamtes dem Beschwerdeausschuss nicht angehören dürfen. Damit ist klar gestellt, dass Personen innerhalb des Prüfungs- und Beschwerdeverfahrens nicht zweimal beteiligt sein können.

Zu §§ 21 und 22:

Mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes am 01.07.2014 tritt die bisherige Prüfungsverordnung außer Kraft. Sie gilt allerdings für alle Studierenden weiter, die ihr Studium vor diesem Datum bereits aufgenommen hatten. Allerdings können diese Studierenden beantragen, bereits nach den Bestimmungen des neuen Kirchengesetzes geprüft zu werden.